

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Jade Hochschule	
Ggf. Standort	Oldenburg	
Studiengang	Umweltingenieurwesen – Bau	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering (B.Eng.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	Konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2024/25	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige*r Referent*in	Anne-Katrin Reich
Akkreditierungsbericht vom	14.12.2023



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) (<i>Wenn einschlägig</i>)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	26
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	27
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	29
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	30
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	30
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	31
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	31
3 Begutachtungsverfahren	32
3.1 Allgemeine Hinweise	32
3.2 Rechtliche Grundlagen	32
3.3 Gutachter*innen	32
4 Datenblatt	33
4.1 Daten zum Studiengang	33
4.2 Daten zur Akkreditierung	33
5 Glossar	34
Anhang	35
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	35
§ 4 Studiengangprofile	35



§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	36
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	36
§ 7 Modularisierung	37
§ 8 Leistungspunktesystem	38
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	39
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	39
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	40
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	40
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	41
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	41
§ 12 Abs. 1 Satz 4	42
§ 12 Abs. 2	42
§ 12 Abs. 3	42
§ 12 Abs. 4	42
§ 12 Abs. 5	42
§ 12 Abs. 6	43
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	43
§ 13 Abs. 1	43
§ 13 Abs. 2	43
§ 13 Abs. 3	43
§ 14 Studienerfolg	44
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	44
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	44
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	45
§ 20 Hochschulische Kooperationen	45
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	45



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen reglementierten Studiengang. Eine gesonderte Zustimmung ist daher nicht erforderlich.



Kurzprofil des Studiengangs

Der Bereich Bauwesen an der Jade Hochschule bietet ab dem Wintersemester 2024/25 den neuen Bachelorstudiengang *Umweltingenieurwesen-Bau* am Standort Oldenburg an. Dieser ist als ein praxisorientierter Studiengang konzipiert, der die traditionelle Ausbildung im Bauingenieurwesen mit Schwerpunkten aus dem Umweltingenieurwesen kombiniert. Im Fokus stehen die Wechselwirkungen zwischen der menschlichen Gesellschaft und der natürlichen Umwelt.

Der Studiengang *Umweltingenieurwesen-Bau* ist dem Fachbereich Bauwesen, Geoinformation, Gesundheitstechnologie (BGG) zugeordnet. Neben Vorlesungen und Seminaren finden Laborveranstaltungen, Exkursionen, Projektarbeiten und Praktika statt, die den Studierenden die Möglichkeit bieten, ihr theoretisches Wissen in die Praxis umzusetzen. Hierbei profitiert der Fachbereich von Lehrenden, die Kontakte zu Unternehmen und Institutionen aus der Praxis haben sowie von den zugehörigen In- und An-Instituten der Hochschule. Auf diese Weise sind die Verantwortlichen für den Studiengang nah dran an den Entwicklungen und Anforderungen der Branche.

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern, die sich in sechs Theoriesemestern und ein Praxissemester gliedern. Die Studierenden lernen dabei unter anderem, wie die bebaute Umwelt konzipiert und realisiert wird, welche Umweltbelastungen dabei entstehen und wie diese minimiert werden können. Auch Aspekte wie Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation, Umweltprüfung, Kreislaufwirtschaft und Umweltrecht werden im Rahmen des Studiums diskutiert. Nach der Vermittlung von Grundlagenkenntnissen innerhalb der ersten vier Semester können Studierende Schwerpunkte in den Bereichen Nachhaltiges Bauen, Umwelttechnik, Verkehrswesen und Wasserwesen legen.

Die Zielgruppe für den Studiengang Umweltingenieurwesen-Bau sind Studieninteressierte mit Interesse an den Bereichen Bauwesen und Umwelttechnik. Sie sollten ein Interesse für naturwissenschaftliche und mathematische Zusammenhänge haben und sich für Nachhaltigkeit und Umweltschutz begeistern.

Die Absolvent*innen des Studiengangs können in verschiedenen Bereichen arbeiten, zum Beispiel in der Bau- und Immobilienbranche, in Ingenieurbüros, in der öffentlichen Verwaltung oder in der Umwelttechnik. Mögliche Berufsfelder sind unter anderem Planung, Projektmanagement oder Umweltbegutachtung.

Entsprechend ihrem Leitbild setzt sich die Jade Hochschule u.a. für interdisziplinäres Denken und neue Erkenntnisse ein. Die Ausbildung im Studiengang *Umweltingenieurwesen-Bau* fördert die Entwicklung von innovativen Lösungen durch die Kombination unterschiedlicher Disziplinen in kooperativen Prozessen.



Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen

Die Gutachtenden gewinnen insgesamt einen positiven Eindruck von einem engagierten Hochschulteam, das sich den aktuellen Themen des Umweltingenieurwesens mit Ausrichtung auf das Fach Bau widmet und durch das Studienprogramm eine neue Gruppe an hieran interessierten Studierenden ansprechen möchte. Dabei ist zu erwarten, dass das neue Studienkonzept von den an der Hochschule vorhandenen langjährigen Erfahrungen im Bereich des Bauingenieurwesens profitieren kann. Unter der Voraussetzung der Besetzung von zwei für diesen Studiengang entscheidenden Professuren werden zudem neue Impulse hinzukommen können.

Die Gutachtenden loben die Intention der Hochschule, diesem Studiengang eine starke Praxisorientierung zu geben, indem in den ersten vier Semestern integrative Projekte und im siebten Semester ein 12-wöchiges betreutes Praktikum angeboten werden. Dadurch werden neben dem akademischen Inhalt die Dimension eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bedient und die persönliche Entwicklung der Studierenden gefördert. Die Gutachter*innengruppe sieht eine weitere Stärke des Studienangebots in der sehr guten technischen Ausstattung der Hochschule mit unterschiedlichen Laboren, die von einem engagierten Team an wissenschaftlichen Mitarbeitenden betreut werden.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang *Umweltingenieurwesen– Bau (B.Eng.)* umfasst als Vollzeitstudium in Präsenz eine Regelstudienzeit von sieben Semestern einschließlich einer 12-wöchigen betreuten Praxisphase und der Bearbeitung der Bachelorarbeit mit Kolloquium (vgl. § 3 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Umweltingenieurwesen- Bau* des Fachbereichs Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, Stand 25.04.2023; im Folgenden BPO-Teil B genannt).

Die Absolventinnen und Absolventen erhalten bei erfolgreichem Bestehen aller Module einschließlich der Bachelorprüfung 210 ECTS-Leistungspunkte sowie den Abschlussgrad Bachelor of Engineering (B.Eng.) (vgl. § 2 BPO-Teil B).

Die Bachelor-Prüfung des Studiengangs *Umweltingenieurwesen– Bau (B.Eng.)* bildet gemäß § 2 BPO-Teil A (s. Band II, Anlage 01_1, Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung) einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Darin heißt es:

„Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende sowohl die notwendige Methodenkompetenz als auch berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat, um in den beruflichen Tätigkeitsfeldern über die fachlichen und fächerübergreifenden Zusammenhänge selbstständig, auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. ...“.

Die Studienstruktur und die Studiendauer sind klar und konsistent entsprechend den Vorgaben des § 3 Nds. StudAkkVO geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen Bachelorstudiengang. Der wissenschaftliche Anspruch an die Abschlussarbeit ist in § 18 Sätzen 1 und 2 der BPO Teil A wie folgt geregelt:

„Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Ziel des Studiums (§ 2) und der Bearbeitungszeit entsprechen.“

Mit dieser Regelung ist § 4 Nds. StudAkkVO erfüllt.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <http://www.schure.de/22210/studkvo.htm>



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Für den Studiengang *Umweltingenieurwesen-Bau (B.Eng.)* sind nach Angaben der Hochschule (vgl. *Band I, Seite 6*) weder Vorpraktika noch Sprachnachweise erforderlich. Es gelten laut § 3 Immatrikulationsordnung (s. Anlage 1.3) die allgemeinen Hochschulzugangsregelungen des § 18 Nds. Hochschulgesetz (siehe <http://www.schule.de/22210/nhg.htm>).

Allgemeine Informationen zum Hochschulzugang gibt die Hochschule über ihre Internetseite (s. <https://www.jade-hs.de/studium/vor-dem-studium/immatrikulationsamt/zulassung/zulassungsvoraussetzungen-zulassungsbeschaenkungen/>). Die Immatrikulationsordnung findet sich unter den Ordnungen, die die Hochschule über ihre Internetseite zugänglich macht (s. auch Anlagenband, Anlage 01_3).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs *Umweltingenieurwesen-Bau* wird den Studierenden nur ein akademischer Grad verliehen und zwar ein „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B.Eng.“), was für einen ingenieurwissenschaftlichen Studiengang gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 3 MRVO formell zulässig ist. Auf den inhaltlichen Bezug zwischen Curriculum und Abschlussgrad und -bezeichnung wird in Kapitel 2.2.2.1 eingegangen.

Die Hochschule gibt nähere Informationen zum Absolvent*innenprofil in Punkt 4.2 des Diploma Supplements, welches ein integraler Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist (s. Anlagenband, Anlage 01_1, § 21 Abs. 2 Satz 4 BPO Teil A). Die Hochschule hat in Anlagen 3.1 und 3.2 Muster-Diploma Supplements in englischer und deutscher Sprache vorgelegt, welche den zwischen der KMK und der HRK abgestimmten aktuellen Fassungen entsprechen.

Diese Regelungen gewährleisten die Erfüllung der Kriterien gemäß § 6 Nds. StudAkkVO.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Das Studium ist vollständig modularisiert, d.h. jedes Modul kann innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Die Studieninhalte sind dadurch thematisch und zeitlich begrenzt.

Abhängig vom jeweiligen Modul setzt sich dieser Zeitaufwand durch ein Präsenzstudium in Form von Vorlesungen, Übungen, Fallstudien, Exkursionen, Projekten, Laborübungen und dem Selbststudium zusammen (s. Selbstbericht, Seite 7). Das Selbststudium dient der Vor- und Nachbereitung und der Prüfungsvorbereitung. In der Regel werden die Module mit einem zeitlichen Umfang



von 4 Semesterwochenstunden im Stundenplan berücksichtigt. Die Modulbeschreibungen zu den angebotenen Modulen können dem Modulkatalog im Anlagenband, Anlage 02_1, entnommen werden.

Die Modulbeschreibungen beinhalten Lernziele (genannt „zu erwerbende Kompetenzen /Lernergebnisse“), Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen zur Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen zur Vergabe der Leistungspunkte (inkl. Angaben zur Benotung und der Prüfungsart), ECTS-Leistungspunkte, Häufigkeit des Angebots und den oder die Modulkoordinator*in. Zusätzlich wird die studentische Arbeitsbelastung untergliedert in Präsenzstudium und Selbststudium. Darüber hinaus wird die Moduldauer angegeben.

Da jedes Modul mit einer einzigen Modulabschlussprüfung abschließt, bedarf es keiner Angaben zur Gewichtung unterschiedlicher Prüfungsbestandteile.

Die Jade Hochschule gibt relative ECTS-Noten aus. Diese berechnet sie nicht gemäß dem ECTS Users' Guide von 2015 mit den Grading Tables, sondern nach dem Users' Guide von 2005: Die Vergabe von relativen Noten ist gemäß BPO-Teil A (s. Anlagenband, Anlage 01_1, § 10 (7)) wie folgt vorgesehen:

„¹Die Gesamtnote wird im Zeugnis auch als relative ECTS-Note ausgewiesen, wenn mindestens zwanzig Abschlussergebnisse aus den vergangenen vier Semestern vorliegen. ²Die Umrechnung erfolgt in Bezug auf die Gesamtzahl der erfolgreich abgeschlossenen Bachelor-Prüfungen der jeweils zurückliegenden vier Semesternach folgender Tabelle:

A die besten ...10 % excellent

B die nächsten 25 % very good

C die nächsten 30 % good

D die nächsten 25 % satisfactory

E die nächsten 10 % sufficient

³Sind keine zwanzig Abschlussergebnisse in den letzten vier Semestern erreicht, dann wird im Zeugnis mit einer Fußnote auf die fehlende Grundgesamtheit für den Ausweis einer relativen ECTS-Note hingewiesen.“

Diese Methode wird nach Angaben der Hochschule bereits seit einigen Jahren eingesetzt. Die Hochschule erfüllt damit die Voraussetzungen der Kriterien des § 7 Nds. StudAkkVO.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für alle Module werden nach Modulabschluss Leistungspunkte vergeben (vgl. Anlagenband, Anlage 01_1, § 6 Abs.3 BPO-Teil A).

Der Umfang beträgt für jedes Modul 5 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden auch mit LP abgekürzt) mit Ausnahme der betreuten Praxisphase, für die 18 LP erlangt werden können, und der Bachelorarbeit mit Kolloquium, für die 12 LP vergeben werden. Die Dauer der Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen (vgl. § 7 Abs. 1 BPO-Teil B). Dort heißt es zudem: „*Im Einzelfall kann die Prüfungskommission auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zu einer Gesamtdauer von zwölf Wochen verlängern.*“



Mit Abschluss des siebensemestrigen Bachelorstudiengangs werden 210 ECTS-Leistungspunkte erworben, je 30 pro Semester. Einem ECTS-Leistungspunkt entsprechen gemäß § 3 Abs. 2 BPO-Teil B 30 Zeitstunden studentische Arbeitsleistung („workload“).

Die Bestimmungen erfüllen den vorgegebenen Orientierungsrahmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anrechnung und Anerkennung von Studienleistungen regelt die Hochschule in § 15 BPO-Teil A (s. Band II, Anlage 01_1). Darin heißt es u.a.:

„Abs. 1 Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Bachelor-Studiengang in der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag ohne Gleichwertigkeitsfeststellung auf entsprechende Leistungen angerechnet.

Abs. 2 Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer Hochschule der Unterzeichnerstaaten der Lissabon-Konvention werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Studien und Prüfungsleistungen bestehen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der Prüfungskommission.“

Damit wird die Lissabon Konvention korrekt angewendet. Die fachliche Verantwortung für die Entscheidung hierzu liegt gemäß § 15 Abs. 7 BPO-Teil A bei der Prüfungskommission, die hierüber in der Regel binnen vier Wochen zu entscheiden hat.

Die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen kann gemäß § 15 Abs. 4 BPO-Teil A bis zur Hälfte der für einen Abschluss benötigten Leistungspunkte erfolgen. Hierfür wird von der Prüfungskommission die Gleichwertigkeit von Inhalt und Niveau geprüft (a.a.O.). Nähere Informationen über die Anrechnung stellt die Hochschule auf ihrer Internetseite bereit (s. <https://www.jade-hs.de/anererkennung/>).

Die Regelungen entsprechen den Rahmenvorgaben des Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Schwerpunkte der Begutachtung liegen in der Überprüfung der curricularen Ausgestaltung des neuen Studienprogramms, des wissenschaftlichen Anspruchs der Lehre und des Stands der personellen Ausstattung.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang *Umweltingenieurwesen-Bau* ist laut Selbstbericht der Hochschule ein praxisorientierter Studiengang, der sich mit dem Zusammenspiel zwischen „Mensch, Bau und Umwelt“ beschäftigt. Dabei stehen die Wechselwirkungen zwischen der bebauten und der natürlichen Umwelt im Fokus (vgl. Selbstbericht, Seite 5). Im Laufe ihres Studiums sollen die Studierenden dieses Studiengangs Kenntnisse und Kompetenzen aus den Bereichen der Natur- und Ingenieurwissenschaften, der Ökologie sowie des Managements erwerben. Ihnen werden ingenieurtechnische Methoden und Technologien aus Planung, Bau und Betrieb mit systemanalytischen Ansätzen aus der Ökologie vermittelt und diese werden mit Kompetenzen im Management von Projekten sowie in Planungs- und Genehmigungsprozessen verknüpft.

Neben den fachlichen Kompetenzen werden von den Studierenden auch soziale und kommunikative Kompetenzen erworben. Diese sind nach Einschätzung der Hochschule im Berufsfeld der künftigen Absolvent*innen des Studiengangs insbesondere im Hinblick auf die Arbeit in interdisziplinären Teams von großer Bedeutung. Auch die Fähigkeit zur eigenständigen Problemlösung sowie das kritische Hinterfragen von Lösungsansätzen werden im Studium gefördert (vgl. Selbstbericht, Seite 5 und 6).

In § 1 BPO-Teil B legt die Hochschule die Ziele des Studiengangs rechtsverbindlich wie folgt fest:

„Basierend auf dem durch die Hochschulzugangsberechtigung erworbenen breiten Wissen werden Kenntnisse im Bereich der Mathematik und der Naturwissenschaften vertieft. Aufbauend hierauf werden Kenntnisse im Bereich des Bauingenieurwesens und der Umweltschutztechnik erworben und durch Umwelt- und Baurecht ergänzt. Durch Einblicke in aktuelle Bereiche der Forschung wird der Absolventin/dem Absolventen ein Wissen über zukünftige Entwicklungen vermittelt. Die Absolventin/Der Absolvent sieht das Zusammenspiel zwischen Umwelt, Mensch und Bauen aus einer ganzheitlichen Perspektive und ist in der Lage Projekte und Entwicklungen im Bereich des Umweltingenieurwesens-Bau einzuordnen, zu analysieren und zu reflektieren. Sie/Er erkennt, bewertet und evaluiert Umweltaspekte im Bereich der bebauten Umwelt. Sie/Er nutzt geeignete Methoden, um negative Umweltauswirkungen zu minimieren.

Die Absolventin/Der Absolvent versteht umweltbezogene Problemstellungen im Rahmen des Bauwesens. Sie/Er erarbeitet Lösungen für Problemstellungen bzw. entwickelt bestehende Lösungen weiter. Dabei betrachten sie/er Themen des Bauwesens mit einem Fokus auf umwelttechnische Problemstellungen. Bei der Analyse von Plänen und Karten nutzen sie/er gängige Softwareprodukte.

Basierend auf ihrem/seinem Wissen aus den Bereichen des Bauingenieurwesens und der Umweltschutztechnik beurteilt die Absolventin/der Absolvent Sachverhalte wissenschaftlich fundiert und entwickelt Lösungsansätze zur Minimierung von Umweltauswirkungen.



Die Absolventin/Der Absolvent nimmt eine aktive Position in anwendungsorientierten Projekten im Bereich des Umweltingenieurwesens-Bau ein. Sie/Er trägt in ihrer/seiner Position zur erfolgreichen Lösung von komplexen Fragestellungen bei. Durch ein übergreifendes Fachwissen nehmen sie/er einen ganzheitlichen Blick ein. Die Absolventin/Der Absolvent leitet aus ihrer/seiner Arbeit selbstständig Forschungsfragen ab und definiert diese. Basierend auf dem grundlegenden Wissen in den Bereichen Mathematik (Statistik) und ihren/seinen Fachkenntnissen wählt sie/er entsprechende Forschungsmethoden zur Beantwortung fachspezifischer Fragestellungen aus und wendet diese an. Durch ihre/seine Fachkenntnis und im Studium vertiefte Kommunikationsfähigkeiten können sie/er Forschungsergebnisse darlegen und erläutern.“

Die Absolventin/Der Absolvent kennt die unterschiedlichen Interessensvertreterinnen/Interessensvertreter im Bereich von Projekten des Umweltingenieurwesens-Bau. Sie/er besitzt sowohl Fachkenntnisse der unterschiedlichen Disziplinen als auch die erforderlichen Kommunikationsfähigkeiten, um im Diskurs mit den Vertreterinnen/Vertretern Lösungen zu erarbeiten, partizipative Prozesse zu begleiten und erfolgreich zu kooperieren. Hierbei sind sie/er in der Lage unterschiedliche Interessen abzuwägen und die Interessen der Beteiligten zu berücksichtigen. Zur Kommunikation und Zusammenarbeit nutzen sie/er gängige Softwareprogramme zur Plan- und Kartenherstellung.

Die Absolventin/Der Absolvent sieht ihre/seine berufliche Rolle im Spannungsfeld zwischen Bauen und Umwelt und nehmen ihre/seine Position in diesem aktiv ein. Sie/Er ordnet ihre Entscheidungen in die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen ein und sind in der Lage ihr/sein Handeln an gesellschaftliche Entwicklungen und Anforderungen anzupassen.“

Die Learning Outcomes des Programms werden im Diploma Supplement wie folgt zusammengefasst (s. Anlage 03_2):

„Der Studiengang vermittelt fundierte Kenntnisse der Umwelttechnik im Bauwesen und bereitet die Absolvierende auf eine umweltorientierte Tätigkeit in der Baubranche vor. Das interdisziplinäre Studium verbindet Umwelt- und Bauwissenschaften mit wesentlichen Aspekten der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften.“

Auf der Internetseite ist derzeit (Stand September 2023) zu diesem neuen Studiengangskonzept noch keine Information zu finden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe bestätigt, dass die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des neuen Studiengangskonzepts klar und in den verschiedenen Quellen wie Prüfungsordnung und Diploma Supplement konsistent und angemessen formuliert sind.

Sie tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Denn wie in den oben zitierten Ausführungen ersichtlich ist, tragen die Qualifikationsziele insgesamt den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent*innen gut Rechnung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Bachelorteilstudiengangs umfassen aus Sicht der Gutachter*innen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wis-



senschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Bachelor-Abschlussniveau (vgl. die näheren Ausführungen der Hochschule im Selbstbericht, Seiten 9 und 10). Anhand der stichprobenartigen Einsichtnahme in Abschlussarbeiten, die in einem verwandten Bachelorstudiengang *Bauingenieurwesen* in diesem Fachbereich mit identischer Bearbeitungsdauer geschrieben wurden, sehen die Gutachter*innen gute Voraussetzungen gegeben, dass ein entsprechendes angemessenes wissenschaftliches Niveau der Absolvent*innen auch im neuen Studiengang erwartet werden kann.

Die Gutachtenden teilen die Überzeugung der Hochschule, dass die Absolvent*innen des Studiengangs in verschiedenen Bereichen zur Fachkräftesicherung werden beitragen können, zum Beispiel in der Bau- und Immobilienbranche, in Ingenieurbüros, in der öffentlichen Verwaltung oder in der Umweltechnik. Mögliche Berufsfelder sehen sie u.a. in Projektplanungen, im Projektmanagement oder in der Erstellung von Umweltgutachten. Die Gutachtenden bestätigen, dass die Qualifikationsziele zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit der Absolvent*innen direkt im Anschluss an das Studium befähigen.

Da die Hochschule nicht plant, ein eigenes Masterprogramm im Bereich Umweltingenieurwesen-Bau anzubieten, empfehlen die Gutachtenden, die Zugangsvoraussetzungen für geeignete Masterprogramme anderer Hochschulen zu recherchieren und zum Wohle der künftigen Bachelorabsolvent*innen Kontakt mit diesen Hochschulen für evtl. Absprachen herzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang *Umweltingenieurwesen-Bau* umfasst insgesamt sieben Semester, die sich zur Erreichbarkeit der Qualifikationsziele laut Selbstbericht der Hochschule in sechs Theoriesemestern und ein siebtes „Praxissemester“ gliedern (s. Selbstbericht, Seite 4 sowie Anlagenband, Anlage 01.2, § 1 BPO-Teil B).

In den ersten vier Semestern werden Grundlagenkenntnisse vermittelt. Eine Besonderheit, die den Praxistransfer fördern soll, sind die in jedem der ersten vier Semester vorgesehenen Module „Integratives Projekt“. Hierdurch soll jeweils eine der in diesem Semester vermittelten Kompetenzen in selbständigen Gruppenarbeiten intensiver aufgegriffen werden. In jedem Semester besitzt das Projekt laut Hochschule einen unterschiedlichen methodischen Fokus (s. Selbstbericht, Seite 12). Inhaltlich beschäftigen sich die Studierenden mit umwelttechnischen Fragestellungen des Bauwesens und erleben damit einen direkten Bezug der erlernten Methoden zur späteren Berufspraxis.

Hierdurch erfolgt laut Hochschule eine breite und praxisorientierte Ausbildung im Bereich des Bauwesens, aber auch im Bereich des Umweltingenieurwesens (s. Selbstbericht, Seite 11).

Im Einzelnen sehen die Pflichtmodule der ersten vier Semester wie folgt aus:

1. Semester:

- Mathematik I
- Grundlagen der Baukonstruktion



- Baustoffkunde
- Technische Mechanik
- Umweltprüfung und Partizipation
- Integratives Projekt: Partizipation

2. Semester:

- Mathematik II
- Stahl- und Holzbau
- Naturwissenschaften I (Chemie/Biologie)
- Boden- und Hydromechanik
- Stoffkreislauf und Ressourcenmanagement
- Integratives Projekt: Umweltprüfung

3. Semester

- Öffentlicher Verkehr
- Vermessung und Geoinformation
- Building Information Modeling/CAD
- Siedlungswasserwirtschaft /Umwelttechnik
- Naturwissenschaften II (Physik/Ökologie)
- Integratives Projekt: Geoinformation

4. Semester

- Mobilität und Raum
- Geologie und Bodenkunde
- Umweltverfahrenstechnik
- Wasserbau
- Umweltrecht und Ökonomie
- Integratives Projekt: Modellbasierte Kooperation

Im fünften und sechsten Semester vertiefen die Studierenden ihre Kompetenzen in neun Wahlpflichtmodulen aus den vier Schwerpunkten „Nachhaltiges Bauen“, „Umwelttechnik“, „Verkehrswesen“ und „Wasserwesen“. Hier können derzeit folgenden Wahlpflichtmodule angeboten werden, wobei die Auswahl nach der Besetzung von zwei weiteren Professuren erweitert werden soll (s. Tabelle der Hochschule, Selbstbericht, Seite 12):

Nachhaltiges Bauen	Umwelttechnik
Digitales Engineering	Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung
Energetische Sanierungsplanung	Bodenreinigung
Nachhaltigkeitsbewertung von Gebäuden	
Projekt Erhaltung, Sanierung und Ertüchtigung von Bauwerken	
Schadstoffe in Gebäuden	
Technische Gebäudeausrüstung	
ESG-Analyse und -Strategien in der Immobilienwirtschaft	
Verkehrswesen	Wasserwesen
Asset Management im Verkehrswesen	Hydrologie- und Hochwasserschutz
BIM im Verkehrsinfrastrukturbau	Kläranlagen
Mobilität der Zukunft	Naturnahe Gewässerbewirtschaftung
	Regenwasserbewirtschaftung
	Rohrleitungen
	Sanierung von Rohrleitungen
	Ver- und Entsorgungsnetze
	Wasserwirtschaftliches Feldlabor



Zudem sind im fünften und sechsten Semester je ein Modul frei zu wählen und weitere drei Pflichtmodule im Gesamtumfang von 15 LP zu belegen:

- Labor: Siedlungswasserwirtschaft
- Labor: Umwelttechnik
- Schallschutz

Das Studium umfasst laut Selbstbericht (s. Seite 10) hiermit insgesamt Pflichtmodule im Umfang von 165 Leistungspunkten (LP) und Wahlpflichtmodule im Umfang 45 LP. Im siebten Semester ist eine betreute Praxisphase mit einer Dauer von 12 Wochen (18 LP) und die Bachelorarbeit mit einer Bearbeitungslänge von acht Wochen (12 LP) vorgesehen. Die Hochschule zeigt in der folgenden Tabelle das Studienverlaufskonzept (vgl. Selbstbericht, Seite 11):

Sem.	5 LP	5 LP	5 LP	5 LP	5 LP	5 LP
1	Mathematik I	Grundlagen der Baukonstruktion	Baustoffkunde	Technische Mechanik	Umweltprüfung und Partizipation	Integratives Projekt: Partizipation
2	Mathematik II	Stahl- und Holzbau	Naturwissenschaften I (Chemie/Biologie)	Boden- und Hydromechanik	Stoffkreislauf und Ressourcenmanagement	Integratives Projekt: Umweltprüfung
3	Öffentlicher Verkehr	Vermessung und Geoinformation	Building Information Modeling/CAD	Siedlungswasserwirtschaft/ Umwelttechnik	Naturwissenschaften II (Physik/Ökologie)	Integratives Projekt: Geoinformation
4	Mobilität und Raum	Geologie und Bodenkunde	Umweltverfahrenstechnik	Wasserbau	Umweltrecht und Ökonomie	Integratives Projekt: Modellbasierte Kooperation
5	WP-Modul (PL)	WP-Modul (PL)	WP-Modul (PL)	Labor: Siedlungswasserwirtschaft	Labor: Umwelttechnik	WP-Modul Freie Wahl (SL)
6	WP-Modul (PL)	WP-Modul (PL)	WP-Modul (PL)	WP-Modul (PL)	Schallschutz	WP-Modul Freie Wahl(SL)
7	Betreute Praxisphase (18 LP)			Bachelorarbeit mit Kolloquium (12 LP)		

Abbildung 1 Studienverlaufplan

Neben Vorlesungen und Seminaren finden regelmäßig Laborübungen, Exkursionen, Projektarbeiten und Praktika statt. Dazu kooperiert die Hochschule mit verschiedenen Unternehmen und Institutionen aus der Praxis, um den Studierenden einen Einblick in aktuelle Entwicklungen und Anforderungen der Branche zu ermöglichen (vgl. Selbstbericht, Seite 5/6).

Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und erhalten Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium, beispielsweise gemäß § 3 Abs. 4 BPO-Teil B (s. Band II, Anlage 01_2):

„Wahlpflichtmodule im Umfang von 35 LP des 5. und 6. Fachsemesters sind aus den Themenbereichen Nachhaltiges Bauen, Umwelttechnik, Verkehrswesen und Wasserwesen als Prüfungsleistung zu wählen. Die Zusammenstellung der Module aus den unterschiedlichen Themenbereichen steht den Studierenden frei. Daneben sind zwei weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 LP als Studienleistung zu erbringen.“



Informationen zum Praxissemester erhalten die Studierenden über die Internetseite der Hochschule (s. <https://www.jade-hs.de/studium/einrichtungen/praxisamt/>). Zudem hält die Hochschule einen Leitfaden für das Praxisprojekt bereit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe bestätigt, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung *Umweltingenieurwesen-Bau*, der Abschlussgrad und -bezeichnung „Bachelor of Engineering (B.Eng.)“ und das im Sachstand aufgezeigte Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Die Gutachter*innen erkennen an, dass das Studiengangskonzept vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen vorsieht. Mit Blick auf die Praxisorientierung des Studienprogramms halten sie für besonders gelungen, dass in den ersten vier Semestern jeweils „Integrative Projekte“ verpflichtend angeboten werden. Zudem sehen sie eine besondere Stärke des curricularen Konzepts darin, dass den Studierenden ein 12-wöchiges Praktikum ermöglicht wird, in dem diese neben Einblicken in die berufliche Praxis u.a. mögliche Themen für eine Bachelorarbeit mit Praxisbezug suchen können.

Die Gutachtenden diskutieren die mit acht Wochen eher kurz angesetzte Bearbeitungsdauer für die Bachelorarbeit. Nach Rücksprache mit Studierenden und Absolvent*innen des Referenzstudiengangs Bauingenieurwesen, die ebenfalls eine achtwöchige Bearbeitungsdauer für ihre Bachelorarbeit haben und sich hierauf unabhängig vom konkreten Bearbeitungsthema durch die Schwerpunktfächer und die vorgeschaltete 12-wöchige Praxisphase sehr gut vorbereitet fühlen, entscheiden die Gutachtenden, dass die Bearbeitungsdauer angemessen erscheint. Sie empfehlen, dieses ab dem ersten Abschlussjahrgang des neuen Studiengangskonzepts zu evaluieren und in der Reakkreditierung zu thematisieren.

Als gelungen sehen die Gutachtenden zudem die Einräumung aktiver Gestaltungsmöglichkeiten der Studierenden für ihre Lernprozesse an, denn diese können neben Schwerpunktfächern zwei Module aus dem Angebot des Fachbereichs frei wählen und erhalten auch in Gruppenarbeiten Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Die Gutachter*innen sehen in den Modulbeschreibungen, dass die Zahl an Präsenzveranstaltungen in den Semestern gleichmäßig verteilt zu sein scheint. Sie empfehlen, die Zahl der Präsenzveranstaltungen im Laufe des Studiums zugunsten einer zunehmenden Selbständigkeit der Studierenden zu reduzieren.

Die Modulbeschreibung für das Pflichtmodul „Mathematik I“ empfehlen die Gutachtenden noch kompetenzorientierter zu formulieren.

Das Thema „Schallschutz“ im sechsten Semester als Pflichtmodul anzubieten, überzeugt die Gutachtenden weniger. Laut „Referenzrahmen für Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen im Kernstudium Bachelorstudiengänge Umweltingenieurwesen-Bau an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW)“, an den das Hochschulkonzept angelehnt ist (s. Anlagenband, Anlage 10.1), ist das Thema „Schallschutz“ ein Teil der Bauphysik. Die Gutachtenden könnten sich vorstellen, dass das Curriculum gewinnen würde, wenn das Pflichtmodul „Schallschutz“ thematisch weniger eng gefasst wäre (z. B. allgemein bezeichnet mit „Immission“ oder „Regenerative Energien“).

Sie empfehlen zudem nach Besetzung der neu geplanten Professuren, die Themenfelder im



Wahlpflichtbereich „Umwelttechnik“ und „Verkehrswesen“ zu ergänzen, für die derzeit ein deutlich geringeres Angebot vorgesehen ist als für die Schwerpunkte „Nachhaltiges Bauen“ und „Wasserwesen“.

Im Modulkatalog könnte der Erwerb der Kompetenzen für wissenschaftliches Arbeiten deutlicher hervorgehoben werden, sodass klar ersichtlich wird, in welchen Modulen die Studierenden diese Kompetenz erlangen.

Aus dem Gespräch mit den Studierenden aus dem Referenzstudiengang Bauingenieurwesen geben die Gutachtenden die Idee an die Hochschule weiter, dass in den integrativen Projekten eine Durchmischung der Gruppen mit Studierenden aus dem Studiengang Bauingenieurwesen bereichernd wirken könnte, indem dadurch ein Austausch der Studierenden untereinander und ein interdisziplinärer Fachdialog gefördert werden würde, wovon die Studierenden der beteiligten Studiengänge profitieren würden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule könnte die Zahl der Präsenzveranstaltungen im Laufe des Studiums zugunsten einer zunehmenden Selbständigkeit der Studierenden reduzieren.
- Die Modulbeschreibung für das Pflichtmodul „Mathematik I“ könnte noch kompetenzorientierter formuliert werden.
- Die Hochschule könnte das Pflichtmodul „Schallschutz“ im sechsten Semester durch ein inhaltlich breiter ausgelegtes Modul ersetzen, z. B. „Immission“ oder „Regenerative Energien“.
- Die Hochschule könnte nach Besetzung der neu geplanten Professuren Wahlpflichtmodule der Themenfelder „Umwelttechnik“ und „Verkehrswesen“ ergänzen.
- Im Modulkatalog könnte die Hochschule den Erwerb der Kompetenzen für wissenschaftliches Arbeiten in den Modulbeschreibungen noch deutlicher hervorheben.
- Die Hochschule könnte überdenken, die integrierten Projekte der Semester 1 bis 4 für Studierende anderer Studiengänge, z. B. aus dem Studiengang Bauingenieurwesen, zu öffnen.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule sieht für den Bachelorstudiengang *Umweltingenieurwesen-Bau* einen Studienaufenthalt an einer inländischen Hochschule oder an einer der Partnerhochschulen im Ausland für eine fachliche und persönliche Entwicklung der Studierenden als förderlich an. Hierfür ist im Studiengang ein „Mobilitätsfenster“ im fünften und sechsten Semester vorgesehen. Wird im Rahmen des Studiums ein Auslandssemester absolviert, so können die dem fünften und sechsten Semester zugeordneten Pflichtmodule durch Module einer ausländischen Hochschule ersetzt werden (vgl. Anlagenband, Anlage 1.2, § 4 BPO-Teil B).

Das Team des International Office der Hochschule pflegt mit über 90 Universitäten weltweit Partnerschaften und arbeitet ständig daran, diese Kooperationen voranzubringen und auszuweiten. Es betreut laut Selbstbericht (s. Seite 15) Studierende und Hochschulangehörige bei der Planung von Auslandsaufenthalten.

Ausländische Studierende erhalten außerdem eine Beratung zu allen Belangen ihres Studiums.



Vom International Office werden bspw. internationale Länder-Abende, Exkursionen und Workshops angeboten. Am Fachbereich BGG wird die Internationalität insbesondere auch durch das European Civil Engineering Management (ECEM) – eine Vertiefungsrichtung im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen – gefördert. Im Rahmen dessen findet zudem auf Ebene der Lehrenden ein kontinuierlicher Austausch mit den Partnerhochschulen statt. Als Beispiel sei der Besuch eines ECEM-Kooperationspartners aus Prag im Mai 2023 genannt, welcher in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen Gastvorträge anbietet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen sehen, dass das Studiengangskonzept geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität schafft, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Im Gespräch mit Studierenden des Referenzstudiengangs Bauingenieurwesen bestätigen diese den Gutachtenden, dass sie vorbildliche Unterstützung durch das International Office der Hochschule erfahren haben (vgl. Internetseite der Hochschule unter <https://www.jade-hs.de/international/international-office/>.) Die Gutachter*innen nehmen lobend zur Kenntnis, dass die Hochschule zahlreiche Fördermöglichkeiten für Auslandsaufenthalte anbietet (ERASMUS u.a.) und die Studierenden hierüber offensichtlich gut informiert.

Die Anerkennungsregelungen gemäß Lissabon-Konvention unter § 15 BPO-Teil A ermöglichen die studentische Mobilität gut. Ein Studierender berichtet bei der Begehung, dass er an einer Universität in Prag einen englischen Studiengang Bauingenieurwesen studiert und die geleisteten ECTS an der Hochschule problemlos anerkannt bekommen habe. Die Gutachtenden begrüßen die hohe Zahl der Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Hochschulen ausdrücklich. Den Studierenden bieten sich vielfältige Möglichkeiten. Zudem sind entsprechende Informationsangebote dazu vorhanden. Aus Sicht der Gutachter*innen werden die Studierenden gut bzgl. möglicher Auslandsaufenthalte informiert und unterstützt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehre des Studiengangs wird laut Selbstbericht (s. Seiten 15 und 16) von der Lehrinheit Bauwesen des Fachbereichs Bauwesen, Geoinformation, Gesundheitstechnologie (BGG) sichergestellt. Die Professor*innen werden in Form eines Personalpools in mehreren Studiengängen eingesetzt und können im neuen Studiengang die Pflicht- und Wahlpflichtmodule abdecken. Die Hochschule stellt die Informationen zur personellen Ausstattung in einer namentlichen Auflistung der Professor*innen, der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und der Lehrbeauftragten zur Verfügung. Sie ergänzt diese Auflistung um eine Tabelle der im Akkreditierungszeitraum ausscheidenden Lehrenden und der Maßnahme der hierfür hinzukommenden Lehrenden (s. Anlagenband, Anlage 6.1).

Die Durchführung der Lehre des Studiengangs *Umweltingenieurwesen-Bau* wird mit 12 Professor*innen geplant. Diese werden von insgesamt fünf wissenschaftlichen Mitarbeitenden unterstützt (vgl. Anlage 6.1). In Anlage 6.2 fügt die Hochschule dem Selbstbericht die Kurzprofile der Lehrenden an.



Zusätzlich zur aktuell vorhandenen Zahl der Lehrenden schreibt der Fachbereich BGG zwei Professuren und zwei wissenschaftliche Mitarbeiter*innenstellen (2 Vollzeitäquivalente) aus, die spätestens mit der Aufnahme des Studienangebots *Umweltingenieurwesen-Bau* besetzt sein sollen. Dabei ist eine der beiden Professuren kurz vor der Berufung (Stand: Sept. 2023) und das zweite Ausschreibungsverfahren in Vorbereitung. Die Hochschule schickt den Gutachtenden nach der Begehung eine ergänzende Erläuterung ihrer Kapazitätsberechnung (s. Ergänzung zum Anlagenband „Kapazitätsberechnung_Erläuterungen_20230928“). Darin heißt es, dass eine Lehrkraft für besondere Aufgaben für den Bereich Mathematik eingestellt werden soll, sobald mehrere Jahrgänge parallel laufen.

Die Abteilung Berufungsmanagement begleitet alle Berufungsverfahren der Hochschule im Sinne des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und unterstützt die Verantwortlichen dabei, die Verfahren transparent, rechtssicher und professionell durchzuführen (vgl. Berufsordnung im Anlagenband, Anlage 6.3). Im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projekts „JadeProf“ setzt die Hochschule aktuell ein Konzept zum strategischen Vorgehen bei der Gewinnung professoralen Personals um (Projektlaufzeit 2021 bis 2027).

Zur Qualitätssicherung der Lehre bietet das Zentrum für Weiterbildung (ZfW) im Bereich der didaktischen Weiterbildung Formate an, um die Lehrqualität in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule systematisch zu optimieren (<https://www.jade-hs.de/weiterbildung/zentrum-fuer-weiterbildung/>). Den aktuellen Bedarf an Weiterbildungsangeboten stimmt das ZfW mit der*dem zuständigen Vizepräsidenten*in für Lehre sowie mit den Lehrenden direkt ab. Die Hochschule hat seit Januar 2020 am ZfW das hochschulinterne Neuberufenenprogramm etabliert, in dem die neuberufenen Professor*innen in einer dreisemestrigen Weiterbildungsmaßnahme auf die besonderen Anforderungen der Didaktik in der Hochschullehre vorbereitet werden. Bei vollständiger Ableistung der Programminhalte erhalten die Teilnehmenden neben dem Hochschulzertifikat zusätzlich das sogenannte „WindH-Zertifikat“ des Kompetenzzentrums Hochschuldidaktik für Niedersachsen an der TU Braunschweig, das durch die Deutsche Gesellschaft für Hochschuldidaktik akkreditiert ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe bewertet, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden wird. Für diese Einschätzung hat die Hochschule mit dem Selbstbericht eine studiengangsspezifische Kapazitätsaufstellung eingereicht, die diese Aussage zulässt (s. Anlagenband, Anlage 6.1). Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule jedoch, sofern diese noch nicht vorliegt, eine studiengangsübergreifende Verflechtungsmatrix für den Einsatz ihres „Professor*innenpools“ aufzustellen.

Für den neu konzipierten Studiengang wäre es von Vorteil, wenn die Hochschule die zusätzlichen Professorenstellen, die kurz vor der Besetzung bzw. im Ausschreibungsverfahren sind, bis zum Studienbeginn im Wintersemester 2024/25 tatsächlich besetzen könnte. Die Gutachtenden nehmen positiv zur Kenntnis, dass eines der beiden Berufungsverfahren nach Aussage der Hochschulleitung einschließlich der Entscheidung des akademischen Senats abgeschlossen ist und derzeit die Berufungsverhandlungen mit dem/der Kandidat*in stattfinden.

Für die Professur für das Gebiet Umwelttechnik und Ressourcenwirtschaft ist seit dem 14.09.2023 eine Stelle ausgeschrieben. Die Hochschule legte der Gutachter*innengruppe dafür den Ausschreibungstext vor, der aktuell auch auf der Internetseite der Hochschule zu finden ist (s. https://www.jade-hs.de/fileadmin/verwaltung/downloads/Stellen-Extern/Jade_Hochschule_BGG_67.pdf). Die Art der Ausschreibung wird von den Gutachtenden als angemessen



zur Kenntnis genommen.

Die Hochschule ergreift nach Auffassung der Gutachtergruppe geeignete Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung. Es ist zu sehen, dass die Personalqualifizierung fachliche und hochschuldidaktische Weiterbildungsangebote beinhaltet. Im Gespräch mit der Hochschulleitung wird der Gutachtergruppe von den positiven Erfahrungen des Neuberufenenprogramms berichtet. Dabei wird erklärt, dass dieses nicht alleine einen positiven Einfluss auf die Lehre habe, sondern auch einer sozialen Vernetzung der Neuberufenen untereinander und in der Hochschule diene. Die Gutachtergruppe gewinnt einen positiven Eindruck von der Unterstützung der neuberufenen Professor*innen. Die Gutachtergruppe erkennt die Maßnahmen dieser Personalqualifizierung insbesondere für den Einstieg in die Professorentätigkeit als vorbildlich an.

Die Verbindung von Forschung und Lehre kann entsprechend dem Profil der Fachhochschule durch die derzeit 12 hauptberuflich tätigen Professor*innen nach Einschätzung der Gutachtenden gewährleistet werden.

Nach der Begehung ergänzt die Hochschule ihren Selbstbericht durch eine Erläuterung der Kapazitätsberechnung. Die Gutachtergruppe sieht damit das Kriterium als erfüllt an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Der Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

Die Gutachter*innen empfehlen dem Fachbereich, sofern noch nicht erfolgt, für den Einsatz der Professor*innen ihres „Personalpools“ eine studiengangübergreifende Verflechtungsmatrix zu erstellen, um den Personalbedarf noch genauer vorausschauend berechnen zu können.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Räumlichkeiten

Der Studiengang *Umweltingenieurwesen-Bau* soll am Studienort Oldenburg durchgeführt werden, an dem nach Angaben der Hochschule (s. Selbstbericht, Seiten 16 bis 18) viele geeignete Räume zur Verfügung stehen. Alle Vorlesungsräume sind für die Lehre gut ausgestattet und verfügen über Desktop-PC, Beamer und zumeist auch interaktive Tafeln, einige sind darüber hinaus mit Poly Studio (Videokonferenzsystem) ausgestattet, um eine optimale Durchführung von Hybrid-Veranstaltungen zu ermöglichen, bei denen Teilnehmende sowohl vor Ort als auch remote teilnehmen können.

Die Hochschule bietet Studierenden einzelne Arbeitsplätze an und plant, die Zahl kontinuierlich zu erhöhen. Für die Ausstattung der Arbeitsplätze werden insbesondere auch Gelder aus Studienqualitätsmitteln genutzt. Arbeitsbereiche für Studierende sind zum einen in Nischen auf den Fluren als Gruppenarbeitsplätze mit Stromanschluss und WLAN verfügbar und zum anderen als einzelne mit PCs ausgestattet Studierenden-Arbeitsplätze. Die PC-Räume sind auch außerhalb des Vorlesungsbetriebs von den Studierenden nutzbar.

Geräte und IT-Ausstattung

Die Hochschule verfügt über ein zentrales Hochschulrechenzentrum (HRZ), das standortüber-



greifend IT-Dienstleistungen für die Bereiche Lehre und Forschung sowie für das Hochschulmanagement bereithält. Dazu zählen laut Hochschule (s. Selbstbericht, Seiten 16 und 17) neben der Bereitstellung, Pflege und Wartung von Software-, Anwendungs- und Serversystemen auch die Planung und Betreuung hochschulöffentlich verfügbarer PC-Pools, der Betrieb der Kommunikationsdienste sowie die Unterstützung bei technischen Fragestellungen zur IT. Zurzeit werden etwa 265 Server-Systeme, 1.700 PC-Systeme sowie 295 virtuelle Desktops für den standortunabhängigen Zugriff betreut. Mobile IT-Systeme können via „eduroam“ auf die Ressourcen der Hochschule zugreifen. An über 270 vernetzten Druckern können Hochschulangehörige ihre Druck-, Scan- und Kopierjobs flexibel und ortsunabhängig umsetzen. Der Zugang zu den vom HRZ betreuten Pool-Räumen bzw. den dort bereitgestellten PC-Arbeitsplätzen ist jeweils zu den Öffnungszeiten der Hochschule ohne Einschränkungen möglich. Relevante Software ist über den Virtual Desktop der Hochschule auch aus dem Homeoffice nutzbar.

Ferner werden unter dem Begriff „Collaboration Cloud“ eine Reihe von Diensten zur Unterstützung des mobilen und gemeinschaftlichen Arbeitens in Teams angeboten. Die vom HRZ betriebene zentrale Lernplattform „Jade Moodle“ erweitert den präsenzbasierten Lernraum der Studierenden um technologiegestützte Lehr- und Lernmethoden. Für Online-Konferenzen und Online-Vorlesungen stellt das Rechenzentrum Software wie Webex und Zoom bereit.

Hochschulbibliothek:

Die Hochschule verfügt über eine wissenschaftliche Bibliothek, die mit anderen Bibliotheken der Region kooperiert, u.a. der Universitäts- und der Landesbibliothek Oldenburg. Sie stellen Fachliteratur für Forschung und Lehre sowie Aus- und Weiterbildung, schwerpunktmäßig auch in elektronischer Form zur Verfügung. Der Buch- und Medienbestand der Hochschulbibliothek verteilt sich auf die drei Studienorte und umfasst ca. 130.000 Bände, ca. 370 lfd. Print-Zeitschriften und ist in Online-Katalogen einzusehen. Der elektronische Bestand umfasst nach Angaben der Hochschule (s. Selbstbericht, Seite 17) ca. 240.000 E-Books, 57.000 E-Journals und rund 170 lizenzierte Fachdatenbanken und ist kostenfrei über das regionale Suchportal ORBISplus recherchierbar.

Mit allen von der Hochschule lizenzierten Programmen und digitalen Bibliotheksbeständen können die Hochschulangehörigen an den 230 Arbeitsplätzen, davon über 50 voll ins Campusnetz integrierte Rechnerarbeitsplätze mit virtuellen Desktops arbeiten.

Als Teaching Library bietet die Bibliothek den Studierenden, Lehrenden und Forschenden ein vielfältiges Kursangebot zur Arbeit mit wissenschaftlichen Quellen. Zudem generiert die Abteilung Zentrale Digitale Services (ZDS) der Hochschulbibliothek ein vielfältiges, aktuelles hybrides Quellen- und Serviceangebot, auf das die Lehrenden über einen Schnellzugriff auf der Hochschul-Website direkt zugreifen können.

Labore und Institute

Für das Fachgebiet Bauwesen hat die Hochschule als Organisationseinheiten mehrere In-Institute (s. Selbstbericht, Seite 19):

- Institut für Bau- und Immobilienwirtschaft (Inbi)
- Institut für datenbankorientiertes Konstruieren (IDoK)
- Institut für nachhaltiges Planen und Bauen (Deutschland/China) (DCI)
- Institut für Rohrleitungstechnologie (IRT)

Zudem hat die Hochschule drei rechtlich eigenständige An-Institute:



- Institut für Rohrleitungsbau (iro)
- Institut für Materialprüfung (ifm)
- BIM-Baumeister Akademie

Der Studiengang *Umweltingenieurwesen-Bau* wird nach Einschätzung der Hochschule (a.a.O.) voraussichtlich von den Angeboten der Institute für nachhaltiges Planen und Bauen und für Rohrleitungstechnologie profitieren können. Zudem wird das Institut für datenbankorientiertes Konstruieren eine Rolle spielen können:

- Die Aufgaben des Instituts für Rohrleitungstechnologie liegen in der Unterstützung der Lehre, der angewandten Forschung und Entwicklung sowie im Technologie- und Wissenstransfer und in der Weiterbildung auf dem Gebiet der Rohrleitungstechnologie. Dem IRT gehören u.a. Gründungsmitglieder aus dem Kreis der Hochschule an, wodurch insbesondere die Möglichkeit zur Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich der unterirdischen Infrastruktur geschaffen wurde.
- Das Institut für nachhaltiges Planen und Bauen ist eine gemeinsame Institution der Fachbereiche BGG der Hochschule und der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen der Zhejiang Universität für Wissenschaft und Technik (ZUST) in Hangzhou China. Ziel des Instituts ist es, die Zusammenarbeit beider Institutionen in Lehre, Forschung, Entwicklung und Weiterbildung zu fördern.
- Das Institut für Datenbankorientiertes Konstruieren (IDoK) mit dem Labor für digitales Engineering (DiEng) ist eine Forschungseinrichtung, die sich mit der Anwendung von Datenbanktechnologie und Informationssystemen im Bereich des Bauwesens und der Konstruktionstechnik befasst. Das Ziel des Instituts ist es, innovative Lösungen zu entwickeln, die den Entwurfs- und Konstruktionsprozess verbessern und effizienter machen. Das Institut besitzt für den Studiengang *Umweltingenieurwesen-Bau* Relevanz, da es bei der Erfassung und Verwaltung von Daten helfen kann, die im Zusammenhang mit umweltingenieurtechnischen Fragestellungen relevant sind. Zudem kann es bei der Entwicklung von Datenbanken und Software unterstützen, die bei der Planung und Durchführung von umweltingenieurtechnischen Projekten hilfreich sind (vgl. Selbstbericht, Seite 18).

Für Laborarbeiten stehen den Studierenden und Lehrenden des Studiengangs Umweltingenieurwesen-Bau folgende Labore zur Verfügung:

- Labor für digitales Engineering
- Bauchemisches Labor
- Physiklabor
- Baustoffprüflabor – Institut für Materialprüfung
- Labor für Bodenmechanik und Grundbau
- Labor für Siedlungswasserwirtschaft
- Labor für Umwelttechnik (Abfall, Boden, Grundwasser)
- Labor für Hydromechanik und Wasserbau
- Labor für Verkehrstechnik
- Labor für Bahntechnik
- Straßenbaulabor
- Labor für Stahlbau, Schweiß- und Prüftechnik
- Labor für Baubetrieb und Projektmanagement
- Labor für Windenergietechnik



Die Labore für Siedlungswasserwirtschaft, Hydromechanik, Umwelttechnik, Straßenbau und Grundbau und Bodenmechanik werden durch einen für 2024 geplanten Umzug in ein aktuell im Umbau befindliches Laborgebäude grundlegend modernisiert. Ein Gebäudeplan ist dem Selbstbericht angefügt (s. Anlagenband, Anlage 07_2).

Das Siedlungswasserwirtschaft Labor ist laut Ausführungen der Hochschule (a.a.O.) für die Ausbildung der Studierenden in der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser sowie der Reinigung von Regen- und Abwasser zuständig. Die Geräteausstattung ist für Wasser- und Abwasseruntersuchungen geeignet.

Das Labor für Umwelttechnik soll die praxisnahe Ausbildung der Studierenden unterstützen und wird für Forschungsprojekte genutzt. Im Labor können Studierende verfahrenstechnische und umweltanalytische Fragestellungen bearbeiten.

Für die Module „Labor: Umwelttechnik“ und „Labor: Siedlungswasserwirtschaft“ des Studiengangs *Umweltingenieurwesen-Bau* werden die künftigen Laborräume genutzt werden, die den Studierenden einen tieferen Einblick in die für die jeweiligen Fachbereiche relevanten Analysemethoden ermöglichen. Zum Erwerb der anwendungsorientierten Kompetenzen in Hydromechanik und Wasserbau steht den Studierenden das Hydromechanik Labor zur Verfügung. Die Versuchseinrichtungen des Labors ermöglichen die Überprüfung von Wasserbauwerken und die Untersuchung von Strömungsverhältnissen in Schiffsschleusen.

Das Straßenbau Labor dient der Ausbildung in den Bereichen Straßenbau und Verkehrstechnik. Hier können Verkehrslasten und Belastungen simuliert werden, um die Auswirkungen auf Straßen zu untersuchen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe erkennt, dass u.a. die sächliche Ausstattung und die Ausstattung mit nicht-wissenschaftlichen Mitarbeitenden mögliche Stärken des künftigen Studiengangs sein können. Die Hochschule verfügt, wie beim Rundgang während der Begehung deutlich wird, neben einer Vielzahl von Vorlesungsräumen über eine hervorragende technische Ausstattung in verschiedenen Laboren, die durch engagierte wissenschaftliche Mitarbeitende betreut werden.

Der Gutachtergruppe wurde während des Rundgangs durch die Hochschule im sogenannten Mixed-Reality-Cave ein virtueller Blick auf die derzeitigen Baumaßnahmen für die Labore Umwelttechnik und Siedlungswasserwirtschaft gegeben. Die Gutachter*innen begrüßen nicht nur die Baumaßnahme an sich, sondern auch die Nutzung der vorhandenen Ausstattung des digitalen Engineerings, die in anderen Zusammenhängen dem Studiengang *Umweltingenieurwesen-Bau* zugutekommen kann.

Die Bibliotheksausstattung und die diesbezüglich genutzten Synergien mit der Universitätsbibliothek und der Oldenburgischen Landesbibliothek erscheinen angemessen und gut zu sein.

Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Die Prüfungsverwaltung erfolgt für alle Studiengänge der Hochschule durch das Prüfungsamt am Campus Oldenburg.

Die Regelungen zum Prüfungssystem finden sich im Allgemeinen Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule sowie im Besonderen Teil (B) der Bachelor-Prüfungsordnung (vgl. Anlagenband, Anlagen 01_1 und 01_2). In Teil A sind u.a. die möglichen Prüfungsarten und -formen, die Rücktrittsfristen, sowie die Regelungen des Nachteilsausgleichs von Studierenden mit Behinderungen und die Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten bestimmt. Dort ist in § 11 BPO geregelt, dass nicht bestandene Prüfungen zweimal wiederholt werden können. In § 20 Abs. 3 BPO ist zudem festgelegt, dass die Bachelorarbeit einmal wiederholt werden kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. Teile A und B werden nach Empfehlung durch die Kommission für Zentrale Studienangelegenheiten vom Präsidium beschlossen. Teil A unterliegt außerdem einer Rechtsprüfung (s. Selbstbericht, Seite 19).

Teil B wird durch den Vizepräsidenten für die Lehre und die Zentrale Studienkommission geprüft. Prüfungsordnungen und deren Änderungen werden hochschulweit im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht (s. <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/organisation/zentrale-bereiche/verwaltung/verkuendungsblaetter/>).

Im Modulkatalog (vgl. Anlagenband, Anlage 02_1) sind die verschiedenen Prüfungsformen genannt, wie z. B. Hausarbeit, Klausur, Kursarbeit, Projektbericht, Referat und Studienleistung. In den Modulbeschreibungen sind die jeweils in diesem Modul zu leistenden Prüfungsformen geregelt.

Die Prüfungskommission, über deren Größe und Zusammensetzung gemäß § 12 Abs. 1 BPO-Teil A (s. Anlagenband, Anlage 01_1) der jeweilige Fachbereichsrat entscheidet, legt gemäß § 9 BPO-Teil A zu Beginn eines jeden Semesters die Zeiträume für die Abnahme von Prüfungen fest. Sie legt rechtzeitig die Aus- und Abgabezeitpunkte für termingebundene Prüfungen sowie die Klausurentermine fest. Für alle Prüfungsformen mit Ausnahme von Klausuren kann die Prüfungskommission diese Aufgabe auf die Prüfenden übertragen. Sowohl im Fachbereichsrat als auch in der Prüfungskommission sind u.a. Studierende beteiligt, wodurch gesichert ist, dass auch ihre Perspektive bei der permanenten Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsformen berücksichtigt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden bestätigen, dass Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert geplant.

Durch die Beteiligungsstrukturen in den Gremien der Hochschule wird gewährleistet, dass die Prüfungsformen permanent überprüft und weiterentwickelt werden.

Die Gutachter*innen erkennen eine den Modulen angepasste Prüfungsdiversität, die idealerweise gleich mit Beginn des Studienbetriebes evaluiert werden sollte.

Bei der Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit regelt die Hochschule in § 7 Abs. 1 BPO-Teil B, dass die Prüfungskommission diese in begründeten Fällen bis zu einer Gesamtdauer von zwölf Wochen verlängern kann. Bei der Begehung werden auf Nachfrage Beispiele für Verlängerungsgründe gegeben. Das können bei empirischen Arbeiten z. B. der Ausfall von Versuchsmaschinen



oder Probleme bei der Lieferung von Versuchskörpern sein; bei Software-basierten Arbeiten können z. B. Probleme mit der Lizenzierung auftauchen, die vorab nicht absehbar waren. Die Gutachtergruppe nimmt diese Gründe zur Kenntnis und stellt positiv fest, dass die Hochschule durch die Prüfungskommission auf ein faires Prüfungssystem bedacht ist, in dem ggf. auf ungleiche Prüfungsvoraussetzungen ausgleichend reagiert werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Studierenden der Hochschule stehen zentrale Beratungsangebote zur Verfügung, die sie vor und während des Studiums in Anspruch nehmen können. Dazu gehört die sogenannte „Zentrale Studienberatung“, die an den allen Hochschulstandorten Unterstützungs- und Beratungsangebote in Form von Gruppenveranstaltungen oder Einzelberatungen anbietet. Darüber hinaus bietet das Studentenwerk Oldenburg Unterstützungsangebote in den Bereichen Studienfinanzierung und Wohnen an (vgl. Anlagenband, Anlage 05_1).

Die Hochschule sorgt für die Studierbarkeit des neuen Studiengangs in der Regelstudienzeit, indem der studentische Workload für jedes Semester 900 Stunden bei 30 LP beträgt, was damit den Vorgaben des § 8 Abs. 1 Nds. StudAkkVO entspricht. Der studentische Workload ist grundsätzlich in Kontaktzeit (54 bzw. 81 Zeitstunden pro Modul) und Selbststudium (96 bzw. 69 Zeitstunden pro Modul) untergliedert.

Für Module, die nur einmal jährlich angeboten werden, wird den Studierenden jeweils unmittelbar vor Beginn des nächsten Semesters eine Wiederholungsprüfung ermöglicht (s. Selbstbericht, Seite 20). Module, die in jedem Semester stattfinden können, können bei Nichtbestehen im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Nach Ansicht der Hochschule werden auf diese Weise organisatorische Möglichkeiten geschaffen, damit sich das Studium bei Nichtbestehen einer Modulprüfung lediglich um ein Semester verlängert.

Um eine möglichst gleichmäßige Belastung der Studierenden bei der Durchführung der Kursarbeiten zu erreichen, werden Prüfungstermine durch die Prüfungskommission festgelegt.

Die Hochschule plant, auch im Wahlpflichtbereich größtmögliche Überschneidungsfreiheit zu bieten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das neue Studiengangskonzept ist nach Auffassung der Gutachtergruppe so strukturiert, dass der Studiengang in der Regelstudienzeit zu studieren ist. Der Studienbetrieb ist verlässlich. Die Hochschule ergreift Maßnahmen, um die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu gewährleisten, indem die Organisation zentral durch die Prüfungskommission erfolgt.

Während der Begehung legt die Hochschule eine Übersicht mit dem Beratungsangebot der sogenannten „Praxisstelle“ der Hochschule vor, die auch auf der Internetseite <https://www.jade-hs.de/studium/einrichtungen/praxisamt/> zu finden ist. Diese stellt einen „kleinen Wegweiser für die Durchführung der betreuten Praxisphasen“ zur Verfügung. Auf der Internetseite ist auch eine Liste mit Unternehmen zu finden, die jeweils aktuell Praktikumsstellen ausschreiben.



Die Gutachtenden sehen, dass derzeit in jedem Semester sechs Modulprüfungen geplant sind. Das ist laut Rahmenordnung eine grundsätzlich zulässige Prüfungsdichte. Gleichwohl schlagen die Gutachter*innen der Hochschule vor, zugunsten einer etwas geringeren Prüfungsbelastung der Studierenden zu prüfen, ob eventuell Modulprüfungen zusammengelegt werden könnten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat sechs Forschungsfelder definiert, in denen sich die Forscher*innen im besonderen Maße engagieren: „Energie“, „Gestaltung, Material & Konstruktion“, „Gesundheit“, „Information“, „Maritime Wirtschaft & Technik“ sowie „Mobilität & Handel“.

Als Fachhochschule legt sie dabei besonderen Wert auf angewandte Forschung und Entwicklung, bei der Forschungsfragen u.a. aus der Industrie kommen können. Auf der Forschungslandkarte der Hochschulrektorenkonferenz ist die Hochschule derzeit mit den Schwerpunkten „Technik für die Gesundheit“, „Digitales Bauen und Informationstechnologie“ sowie „Maritime Wirtschaft und Küstentechnik“ vertreten. Der Fachbereich Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie (BGG), dem der Bachelorstudiengang *Umweltingenieurwesen-Bau* zugeordnet ist, spielt mit den ersten beiden Schwerpunkten dabei eine zentrale Rolle (vgl. Selbstbericht, Seite 5).

In den Kurzvitae der Lehrenden werden exemplarisch deren Forschungsaktivitäten, Mitgliedschaften in Fachverbänden und u.a. drittmittelgeförderten Projekte genannt (s. Anlagenband, Anlage 06_2).

Für die fachlich-inhaltlichen und methodisch-didaktischen Grundlagen des Studiengangs orientiert sich die Hochschule am Referenzrahmen „Für Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen im Kernstudium Bachelorstudiengänge Umweltingenieurwesen-Bau an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW)“ des Fachbereichstags Bauingenieurwesen und Umweltingenieurwesen (Stand: Oktober 2018) (vgl. Anlagenband, Anlage 10_1), in dem die Bildungs- und Berufsstandards auch im Bereich des Umweltingenieurwesens im gemeinsamen europäischen Bildungsraum und Arbeitsmarkt transparent dargelegt sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden bestätigen, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen für das Studiengangskonzept gewährleistet sind.

Den Kurzvitae der Lehrenden (s. Anlagenband, Anlage 06_2) können die Gutachter*innen exemplarisch studiengangsrelevante Veröffentlichungen entnehmen, wie z. B. eine Veröffentlichung



- in der VDI (Fachblatt des Vereins Deutscher Ingenieure) (2021), VDI-EE 4802-1, Titel „Ressourceneffizienz im Bauwesen – Gebäude“ und
- ein Beitrag „Pilotprojektserie zum nachhaltigen Asphaltstraßenbau - Ein Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz“, mehrteilig,
- eine Veröffentlichung in „Straße und Autobahn“ und „Inselkita Spiekeroog. Energy Efficient Design of an Environmental Kindergarden for Early Childhood Education on the Island Spiekeroog - A Collaborative-Transdisciplinary Higher Education Teaching Project“ (<http://dx.doi.org/10.13140/RG.2.2.36303.61608>),

um nur einige Beispiele zu nennen. Zu den Projekten gehört u.a. ein „Interdisziplinäres Lehr-Lernprojekt auf der Insel Spiekeroog (agile Hochschuldidaktik): Interdisziplinäres Projekt“ (978-3-9823881-1-3).

Die Gutachtenden gehen davon aus, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler Ebene. Die Gutachtergruppe empfiehlt hierfür, bereits jetzt vor den Beginn des Studienbetriebs regelmäßige langfristige Termine mit einem bestimmten Rhythmus (z. B. semesterweise) für die Fortschreibung des neuen Studiengangskonzepts zu überlegen, damit dieses nicht erst kurz vor einer Vorbereitung der nächsten Reakkreditierung evaluiert wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Da es sich nicht um einen Studiengang für Lehramt handelt, ist dieses Kriterium nicht anzuwenden.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagement in Studium und Lehre, das in den verschiedenen Hochschulgremien abgestimmt ist und kontinuierlich weiterentwickelt wird. Auf einer Website der Hochschule werden die Qualitätsstrategie und die Zielvereinbarungen für Studium und Lehre und der studienbegleitende Qualitätszyklus transparent dargelegt (s. <https://www.jade-hs.de/studium/einrichtungen/lehr-und-lernzentrum/fuer-management-in-studium-und-lehre/qualitaetsmanagement-in-studium-und-lehre/>). Darin heißt es beispielsweise, dass das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre sich an regelmäßigen (in der Regel jährlichen) Optimierungszyklen aus Planung, Durchführung, Überprüfung und Anpassung (PDCA-Zyklus) orientiert. Im Mittelpunkt steht eine dialogorientierte Vorgehensweise zur bedarfs- und zielgruppenorientierten Gestaltung des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses und Unterstützung der individuellen Qualitätskulturen der unterschiedlichen Bereiche an der Hochschule. Zu diesem Zweck werden Daten erhoben und analysiert, um Verbesserungspotentiale zu erkennen, zu diskutieren und entsprechende Maßnahmen abzuleiten (s. Anlagenband, Anlage 8.3).

Lehrevaluationen werden auf der Grundlage von §§ 5, 17 Nds. Hochschulgesetz (NHG) sowie der Evaluationsordnung der Hochschule (s. Anlagenband, Anlage 8.1) und entsprechend § 41



NHG unter Mitwirkung des Hochschulsenats durchgeführt und verwertet. Evaluationen und Absolvent*innenbefragungen werden hochschulweit durch den/die Evaluationsbeauftragte/n organisiert und durchgeführt (s. Muster-Fragebogen für Lehrevaluationen, Anlage 8.4). In § 5 Abs. 10 Evaluationsordnung versucht die Hochschule die Studierenden zur regen Teilnahme zu motivieren und betont, dass die Studierenden dadurch zum Gelingen der Evaluationsprozesse an der Hochschule beitragen. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert, indem die Studiendekane anonymisierte Zusammenfassungen der Ergebnisse erhalten. Gemäß § 7 Abs. 3 Evaluationsordnung erhalten die Studierenden die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbewertungen für ihre Lehrinheit von der*dem* Evaluationsbeauftragten.

Neben Lehrevaluationen führt die Hochschule gemäß Teil C der Evaluationsordnung Studiengangsevaluationen durch, für die sie neben aktuellen Studierenden zusätzlich Absolvent*innen der jeweiligen Studiengänge befragt (s. Anlagenband, Anlage 8.3, § 8 Abs. 2 Evaluationsordnung).

Die Hochschule schildert im Selbstbericht (s. dort Seite 24), dass jede Studiendekanin bzw. jeder Studiendekan nach der papierbasierten Evaluation ein sogenanntes Infopaket bekommt, in dem die für diese Abteilung interessanten Auswertungen gesondert zusammengefasst werden. Die Ergebnisse werden vorgestellt und Anregungen für zukünftige Berichte aufgenommen.

In einem jährlichen Gesamtbericht, dem sogenannten Evaluationsbericht für Studium und Lehre, werden besondere Ergebnisse nochmals vorgestellt und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Ein weiteres hochschulweites Instrument zur Qualitätssicherung bildet die Kommission für zentrale Studienangelegenheiten. Ihr Auftrag ist dafür Sorge zu tragen, dass ein hochschulweit einheitlicher formaler Ablauf des Studiums und der Prüfungen erfolgt sowie diesbezügliche hochschuleinheitliche Qualitätsstandards eingehalten werden (s. Selbstbericht, Seite 24).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden bewerten das Qualitätsmanagement als angemessen und sind durch die genannten Prozesse davon überzeugt, dass der neue Studiengang einem kontinuierlichen Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent*innen unterliegen wird. Die Gutachtenden können sich durch die Gespräche mit der Hochschulleitung, der Vertretung des Qualitätsmanagements und den Studierenden aus dem Referenzstudiengang Bauingenieurwesen davon überzeugen, dass auf der Grundlage der durchgeführten Evaluationen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Durch den Plan-Do-Check-Act-Zyklus werden diese fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung von Studiengängen genutzt.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, die Lehrevaluationen nicht erst am Ende von Lehrveranstaltungen durchzuführen, wie die Studierenden berichten, sondern zeitlich früher anzusetzen. Zwar scheint es nach Aussage der Hochschulleitung einen Leitfaden zu geben, der eine Lehrevaluation in der Mitte der Vorlesungszeit vorsieht. Tatsächlich werden diese jedoch wohl teilweise später durchgeführt, was dazu führt, dass die Studierenden nicht immer ein Feedback aus ihrer Befragung erhalten und auch keine Anpassung der Lehrveranstaltung im selben Semester mehr möglich ist. Hier gilt es, den theoretischen Anspruch mit der gelebten Wirklichkeit überein zu bringen.

Der Gutachtergruppe fällt aus dem Gespräch mit den Studierenden positiv auf, dass diese Einladungen zu Sitzungen von Hochschulgremien (wie z. B. dem Fachbereichsrat), unter Nennung der Tagesordnung erhalten, wenn sie nicht in diesem Gremium sind. Sie können daran als zuhö-



rende Gäste teilnehmen. Dadurch wird die Studierendenschaft des Fachbereichs transparent darüber informiert, über welche Themen aktuell in den Gremien diskutiert wird. Das gibt allen die Möglichkeit, Ideen hierzu über die entsprechenden Vertretungen an das Gremium zu geben. Darüber hinaus scheinen mehrere Gremiensitzungen hochschulöffentlich zu sein, was ebenso den Effekt hat, die Transparenz und Möglichkeit zur Eingabe von Verbesserungsideen zu stärken.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, die Studierenden direkt nach Aufnahme des Studienbetriebes im Wintersemester 2024/25 einzubeziehen, wenn es um die Bewertung geht, ob die konzeptionell angedachte Workload der einzelnen Module der tatsächlichen Arbeitsbelastung entspricht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

Der Hochschule wird empfohlen die Lehrveranstaltungsevaluationen nicht erst am Ende der Vorlesungszeit durchzuführen, damit ein Feedback an die Studierenden und eine mögliche Anpassen der Lehrveranstaltung noch im selben Semester möglich sind.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfügt über einen Gleichstellungsplan (s. Anlage 09.1). Darin erklärt die Hochschule, dass der Weg zu mehr Geschlechtergerechtigkeit eine Aufgabe für die gesamte Hochschule und auf allen Ebenen sei (s. a.a.O. Vorwort und Einleitung, Seiten 5 und 6). Um eine Kontaktstelle für die verschiedenen Statusgruppen bereit zu halten, hat die Hochschule eine Gleichstellungsstelle eingerichtet. Der Gleichstellungsplan, der in der vierten aktuellen Fassung für den Zeitraum 2022 bis 2024 gilt, wird nach §§ 15, 16 des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes als Instrument der Personalentwicklung erstellt. Dabei werden u.a. die quantitativen Daten aus dem akademischen Controlling und Personalcontrolling zugrunde gelegt. Zum Zwecke der Aktualisierung des Gleichstellungsplans wurden 2021 erstmals mehrere Workshops durchgeführt, an denen verschiedene Statusgruppen und auch die Vertreter*innen des AStA der Hochschule teilnehmen und ihre Ergebnisse im Plenum vortragen konnten.

Auf die Zahl der gesamten Beschäftigten konnte die Hochschule 2021 einen Anteil von 45 Prozent an weiblichen Beschäftigten feststellen, bei den Professor*innen jedoch lediglich 19 Prozent. Der Frauenanteil unter den Studierenden lag 2020/21 bei 37 Prozent (vgl. a.a.O. Gleichstellungsplan, Seite 23 ff.).

Die Hochschule sieht weiterhin Handlungsbedarf und evaluiert ihre Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit fortlaufend. Im Handlungsfeld der Förderung von Professor*innen wurde eine zusätzliche Stelle der Referent*in für aktives Recruiting in der Gleichstellungsstelle geschaffen, die jedoch von November 2020 bis Oktober 2021 nicht besetzt war. Seit der Besetzung der Stelle wurde u.a. die Berufsordnung angepasst und die Art der Stellenausschreibungen verändert, um Bewerberinnen verstärkt zu einer Bewerbung zu motivieren (a.a.O, Seite 45).

Zudem hat die Hochschule das Handlungsfeld „Familiengerechte Hochschule“ in der Weise gefördert, dass sie Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Studium und Familie sowie Beruf und Familie stärker mitdenkt und berücksichtigt. Dazu gehören beispielsweise hybride Formate in der Lehre



und flexible Arbeitsplatzlösungen (a.a.O., Seite 52).

Im allgemeinen Teil der Prüfungsordnung heißt es zum Nachteilsausgleich in § 8 Abs. 18:

„¹ Macht die Studierende oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder gesundheitlicher Beeinträchtigung oder aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch die Prüfungskommission zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form oder durch Zulassen von technischen Hilfseinrichtungen, -mitteln oder Assistenzleistungen zu erbringen. ² Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³ Der Antrag nach Satz 1 ist grundsätzlich mit der Prüfungsanmeldung bei der Prüfungskommission zu stellen. ⁴ Nachteilsausgleichende Maßnahmen dürfen sich nicht auf die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen auswirken und nicht in Leistungsnachweisen und Zeugnissen aufgenommen werden.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Im Gespräch mit den Lehrenden berichtet eine der Hochschulprofessorinnen der Gutachtergruppe, sie habe positive Unterstützung von der Hochschule erfahren, als sie familiäre Verpflichtungen hatte und dennoch virtuell an einer Probevorlesung in einem Berufungsverfahren teilnehmen konnte. Sie unterstreicht damit, dass die beabsichtigten Maßnahmen für sie tatsächlich praktisch funktionieren. Diesen Erfahrungsbericht nehmen die Gutachtenden positiv zur Kenntnis.

Die Gutachtergruppe bekommt bei der Begehung eine am 14.09.2023 geschaltete Stellenanzeige für eine Professur. Darin heißt es: *„Wir treten aktiv für Gleichstellung und personelle Vielfalt in der Wissenschaft ein und verfolgen das strategische Ziel, den Anteil von Frauen in Forschung und Lehre deutlich zu erhöhen. Entsprechend freuen wir uns über Bewerbungen qualifizierter Frauen. Das Büro der Gleichstellungsbeauftragten, Tel. [...] gibt auf Anfrage weitere Auskünfte.“* Das Beispiel zeigt den Gutachtenden, dass eine motivierende Ansprache an Bewerberinnen bei Recruiting für Professuren erfolgt.

Die Gutachtergruppe sieht auch den Nachteilsausgleich für Studierende in der Prüfungsordnung angemessen berücksichtigt. Beispielhafte Gründe für die Verlängerung von Bachelorabschlussarbeiten sind laut Prüfungsamt der Hochschule gesundheitliche Gründe oder Verpflichtungen für die Pflege von Kindern oder Familienangehörigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Der Studiengang ist kein Joint-Degree-Programm, weshalb das Kriterium nicht einschlägig ist.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Da keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen vorgesehen sind, ist dieses Kriterium nicht einschlägig.



2.2.8 Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 MRVO\)](#)

Da die Hochschule zur Durchführung des Studiengangs keine hochschulischen Kooperationen eingeht, ist dieses Kriterium nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 MRVO\)](#)

Es handelt sich nicht um ein Berufsakademieangebot, so dass dieser Paragraph nicht zur Anwendung kommt.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Qualitätsverbessernde Maßnahmen wurden im Laufe des Verfahrens nicht unternommen.

Nach Hinweisen durch die Geschäftsstelle erfolgte lediglich eine redaktionelle Änderung in der Überschrift des Entwurfs der Prüfungsordnung. Zusätzlich wurden dem Selbstbericht die Immatrikulationsordnung und ergänzend zum englischen Diploma Supplement eine deutsche Fassung angefügt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag, in Kraft getreten am 01.01.2018

Musterrechtsverordnung der KMK, Beschluss vom 07.12.2017

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) VO vom 30.7.2019 (Nds. GVBl. Nr. 13/2019 S. 220)

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer*innen

Prof. Dipl.-Ing. Andrea Gaube, Hochschule Wismar, Lehrgebiet: Stadt- und Gebäudesanierung

Prof. Dr.-Ing. habil. Birgit Müller, Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, Lehr- und Forschungsgebiet: Gebäudeenergie-technik

b) Vertreter*in der Berufspraxis

Dr.-Ing. Stefan Wallisch, geschäftsführender Gesellschafter der Brandt Gerdes Sitzmann Wasserwirtschaft GmbH, Darmstadt

c) Studierende

Noa Kristin Fischer, Architekturstudium an der HafenCity Hamburg

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachter*innen für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO): *keine*
- Zusätzliche externen Expert*innen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO)
keine



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine Daten zum Studiengang vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.12.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	26.06.2023
Zeitpunkt der Begehung:	22.09.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Verfahren der Erstakkreditierung laufend ZEvA
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Qualitätsmanagement, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende und Absolvent*innen des Referenzstudiengangs Bauingenieurwesen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Exemplarisch ein Vorlesungsraum, Führungen durch die Bau-Chemie-Labore, Wasserbaulabor, digitales Engineering /Mixed-Reality Cave mit virtuellem Blick auf die Baumaßnahmen der im Frühjahr 2024 fertiggestellten Labore für Siedlungswasserwirtschaft und Umwelttechnik und Begegnung mit den jeweiligen laborverantwortlichen wissenschaftlichen Mitarbeitenden



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach

selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe

Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden.

⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von

Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Ein-satz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstver-ständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Metho-denkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudien-gänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruf-lichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Kon-zeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienange-bot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hin-blick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stim-mig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fach-kultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisan-teile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (stu-dierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Stu-dium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang

von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch

Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)